**externe Bauverwaltung Hunzenschwil**
Stadt Lenzburg
Abteilung Stadtplanung und Hochbau
Kronenplatz 24, 5600 Lenzburg
Tel. 062 886 45 28
hochbau@lenzburg.ch
www.hunzenschwil.ch

HUNZENSCHWIL

# Merkblatt Einfriedungen und Bepflanzung

Die Vorschriften und Richtlinien über Einfriedungen unterscheiden, mit Ausnahme des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), nicht zwischen sogenannten toten Einfriedungen (Zäune, Lärmschutzeinrichtungen) und lebenden Einfriedungen (Hecken).

Das Merkblatt ist bei **sämtlichen Neuanlagen und Erneuerungen von Einfriedungen** auf dem Gemeindegebiet zu beachten.

## Einfriedungen

### 1. Befreiung von der Baubewilligungspflicht

§ 49 BauV Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm Höhe bedürfen keiner Baubewilligung.
Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften (Beispiel Strassenabstand etc.).

*Einfriedungen über 1,20 m Höhe, und Stützmauern über 60 cm Höhe, gemessen ab dem tiefer liegenden Niveau, sind bewilligungspflichtig und somit im Baubewilligungsverfahren durch den Gemeinderat zu genehmigen.*

### 2. Grenzabstände

§ 28 BauV Einfriedungen und Stützmauern dürfen nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenem Terrain. Sie dürfen an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

§ 29 BauV Entlang der Bauzonengrenzen müssen Einfriedungen und Stützmauern einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen. Für Stützmauern, die grösser sind als 2,40 m, erhöht sich der Abstand um die Mehrhöhe.

### 3. Strassenabstände

§ 111 BauG Wenn nicht durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen etwas anderes bestimmt ist, müssen nachstehende Mindestabstände gegenüber Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr eingehalten werden;

| | |
|---|---|
| Einfriedungen bis 80 cm Höhe: | |
| - gegenüber Kantonsstrassen | 1,00 m |
| - gegenüber Gemeindestrassen | 0,60 m |
| Einfriedungen/Lärmschutzeinrichtungen 80 cm bis 1.80 m Höhe: | |
| - gegenüber Kantonsstrassen | 2,00 m |
| - gegenüber Gemeindestrassen | 0,60 m |

| | |
|---|---|
| Einfriedungen bis 1,80 m Höhe: | |
| - gegenüber Geh-/Radweg an Kantons- Gemeindestrassen | an die Grenze |
| Einzelne Bäume (gemessen ab Stamm): | |
| - gegenüber Kantonsstrassen | 2,00 m |
| - gegenüber Gemeindestrassen | 0,60 m |
| Einzelne Bäume (gemessen ab Stamm): | |
| - gegenüber Geh-/Radweg an Kantonsstrassen | 1,00 m |
| - gegenüber Geh-/Radweg an Gemeindestrassen | an die Grenze |

Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen, die Höhe ab Niveau des Fahrbahnrandes.

Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrasse im Gemeindegebrauch.

Einfriedungen gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Sie dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte u. dgl. aufweisen.

### 4. Gewässerabstand

Gemäss § 127 BauG — Einfriedungen haben bei Fliessgewässern innerhalb Bauzonen und mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite einen Mindestabstand von 6 m einzuhalten; und weitere Vorschriften

## Bepflanzungen

### 1. Rechtliche Vorgaben Bepflanzungen gemäss ZGB und EG ZGB

Für den Vollzug dieser privatrechtlichen Vorschriften ist nicht die Abteilung Bau und Planung, resp. der Gemeinderat, sondern im Streitfall die zuständigen Zivilgerichte zuständig;

1. Instanz Friedensrichtekreis XII, Postfach, 5707 Seengen

Art. 687 ZGB — Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 72 EG ZGB — Grenzabstände von Grünhecken:

Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 60 cm ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,80 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

HUNZENSCHWIL

§ 73 EG ZGB Grenzabstände von anderen Pflanzen:

[1] Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,80 m bis zu 3 m,
b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe von über 7 m bis zu 12 m,
d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

[2] In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

a) 50 cm für Reben mit einer Höhe über 1,80 m,
b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

[3] Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 50 cm.

[4] Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

[5] Gegenüber der Landwirtschaftszone sind sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 60 cm von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

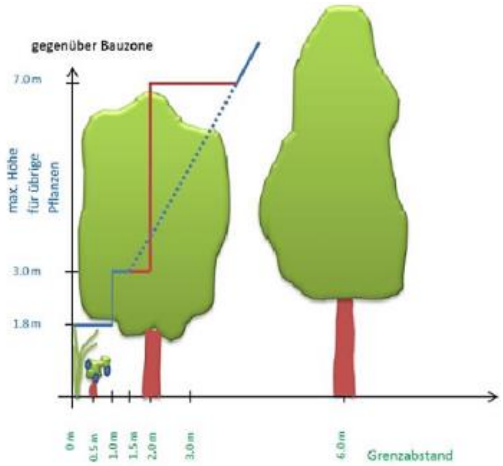


**externe Bauverwaltung Hunzenschwil**
Stadt Lenzburg
Abteilung Stadtplanung und Hochbau
*Juni 2023*

*Hinweis:*
Für den Inhalt der Erlasstexte auf diesem Merkblatt besteht keine Gewähr. Massgeblich sind einzig die aktuellen Gesetzessammlungen von Bund und Kanton.

**Abkürzungsverzeichnis**

| | |
|---|---|
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. Januar 2018) |
| EG ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. März 1911 (Stand 1. Januar 2018) |
| BauG | Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2022) |
| BauV | Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (Stand 27. Februar 20223) |